

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 16. März 2022

Versand: 18. März 2022

Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-000295

**Gemeinde Burg; Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Teiländerung Gewässerraum;
Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	27. Mai 2021
Mitwirkung und Öffentliche Auflage	11. Juni 2021 bis 12. Juli 2021
Beschluss Gemeindeversammlung	18. November 2021
Eingereicht zur Genehmigung	24. Februar 2022
Ablauf der Beschwerdefrist	12. Februar 2022

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Burg am 18. November 2021 beschlossenen Vorlage vor:

- Bauzonen- und Kulturlandplan, Teilkarte Gewässerraum
- Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 25. Februar 2022 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Mit der vorliegenden Planung sollen die Gewässerräume im Gemeindegebiet Burg festgelegt und entsprechende Bestimmungen in die BNO aufgenommen werden.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Datum vom 27. Mai 2021. Den darin enthaltenen Vorbehalten, hinsichtlich einer kleinen Ergänzung des Mühlebachlaufs sowie der Überführung des Bachabstands in einen eigenen Paragraphen, wurde nachgekommen.

2.3 Nutzungsplan Siedlung und Kulturland

Im Nutzungsplan werden die entsprechenden Bereiche und Gewässer bezeichnet, bei denen der Gewässerraum in der Nutzungsplanung umgesetzt wird.

2.4 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Mit den ergänzenden §§ 25a und 25b BNO werden die Vorgaben für den Gewässerraum und der Bauabstand zu den Gewässern in der BNO verankert.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Regionale Abstimmung

Die gemeindeübergreifende Koordination ist durch die gemeinsame Gemeindeverwaltung mit der Nachbargemeinde Menziken sichergestellt.

3.4 Nutzungsplan Siedlung

3.4.1 Oberirdische Gewässer

Die öffentlichen Gewässer, sowohl offen fließend als auch eingedolt, sind im Bauzonen- und Kulturlandplan als Orientierungsinhalt sachgerecht dargestellt.

3.4.2 Gewässerraum

Die Kantone sind verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer bis 2018 festzulegen. Dieser Gewässerraum muss bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. In Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist die Bemessung der Gewässerräume festgelegt.

Der Kanton hat eine Fachkarte "Gewässerraum" ausgearbeitet und die Vorgaben für die Gewässerräume für einzelne Gewässerklassen im BauG festgehalten. Die Gemeinden setzen die Gewässerräume aller Gewässer in der kommunalen Nutzungsplanung um.

Für die Gewässer "Mühlebach", "Rickenbach" und "Weibelibaum" mit einer jeweiligen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m wird der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV und § 127 Abs. 1 lit. b BauG bestimmt und umgesetzt.

Im Planungsbericht vom 25. Februar 2022 finden sich die entsprechenden Herleitungen und Begründungen. Es werden für diese drei Bäche sachgerecht je eine Gewässerraumbreite von 11 m (§ 25a Abs. 4 BNO) mit einem beidseitigen Bauabstand von 6 m (§ 25b Abs. 1 BNO) umgesetzt.

Für den Burger Weiher, welcher eine Fläche von grösser als 0,5 ha aufweist, wird sachgerecht eine Gewässerraumzone von 15 m umgesetzt.

3.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Vorschriften zur Festlegung der Gewässerräume und des Bauabstands zum Gewässer sind rechtskonform und sachgerecht.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Teiländerung Gewässerraum, beschlossen von der Gemeindeversammlung Burg am 18. November 2021, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat Burg, Hauptstrasse 42, Postfach, 5737 Menziken
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.